



Sachgebiet
Kämmerei

Sachbearbeiter/in
Herr Sacher

Beratung
Gemeinderat

15.09.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Vorlage der Jahresrechnung 2025

Anlagen:

01_20260909_Rechenschaftsbericht_2025_Endfassung
20260827_Jahresrechnung-2025_kompletterAusdruck

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss dient gem. Art. 102 Abs. 1 Satz GO (Bayerische Gemeindeordnung) als verpflichtender Nachweis des

- Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr
- Stand des Vermögens zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres
- Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres

Da der Haushalt der Gemeinde Baierbrunn nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt wird, erfolgt der Jahresabschluss durch die Erstellung der Jahresrechnung, welche aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung gem. Art. 102 Abs. 1 Satz 3 GO besteht.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechenschaftsbericht zusätzlich erläutert (Art. 102 Abs. 1 Satz 4 GO). Der Rechenschaftsbericht wird vom Kämmerer erläutert und ist der Vorlage beigelegt.

Der Erste Bürgermeister hat als Leiter der Verwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) gegenüber dem Gemeinderat Rechenschaft über die Ausführung des Haushaltsplans abzulegen. Grundsätzlich ist der Erste Bürgermeister verantwortlich, dass die vorläufige Jahresrechnung binnen sechs Monate nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahrs – zum 30. Juni des Folgejahres – dem Gemeinderat vorgelegt wird, Art. 102 Abs. 2 GO.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2026 informiert, konnte die Jahresrechnung aufgrund des Wechsels in der Kassenverwaltung nicht rechtzeitig erstellt werden.

Die Jahresrechnung 2025 wurde 27.08.2026 und damit nicht rechtzeitig erstellt. Die Jahresrechnung ist dieser Vorlage beigelegt.

Nach Vorlage der Jahresrechnung erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 Abs. 1 GO). Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt gem. Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) das vorläufige Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 103 GO zu veranlassen.